

Satzung der Gesellschaft der Freunde christlicher Mystik e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde christlicher Mystik“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des religiösen Lebens speziell im Rahmen christlicher Mystik auf interkonfessioneller Basis. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Veranstaltung von Tagungen, Gottesdiensten und Vortragsveranstaltungen, durch die Herausgabe von Publikationen und die Bildung regionaler unselbstständiger Gruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die in § 2 genannten Zwecke bejahen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 3.1. durch Austritt. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird am Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - 3.2. durch Ausschluss durch den Vorstand, sofern sich ein Mitglied vom Zweck des Vereins entfernt hat oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung Widerspruch gegen den Entscheid einlegen.
 - 3.3. Bei juristischen Personen gilt als Austritt: der Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

2. Die Stimme der juristischen Personen wird durch einen Vertreter wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen weitere Personen als Gäste ohne Stimmberechtigung zuziehen und zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 4.1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - 4.2. Ausschluss von Mitgliedern;
 - 4.3. Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - 4.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Richtlinien für die Verwendung der Gelder des Vereins;
 - 4.5. Rechnungslegung des Vorstands für das verfllossene Kalenderjahr und Entlastung des Vorstands;
 - 4.6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Im übrigen nimmt der Vorstand die Aufgaben des Vereins wahr.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Ortes, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird.
7. Für die Mitgliederversammlung gilt weiter folgendes:
 - 7.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - 7.2. für Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins abgeändert werden soll, ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung und unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
 - 7.3. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter;
 - 1.2. mindestens drei weitere Mitglieder des Vereins (bei juristischen Personen deren Vertreter).

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die natürliche Personen sind, bzw. bei juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Wenn der Vorsitzende evangelisch ist, muss der Stellvertreter katholisch sein und umgekehrt. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er stellt den Finanzplan auf; er führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen. Er kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben betrauen.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.
6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Amtsdauer des Beirats endet mit der Amtsdauer des Vorstandes, der die Berufung durchgeführt hat.
2. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.
3. Die Aufgabe des Beirates besteht in der Beratung des Vorstands. Er wird nicht selbständig nach außen tätig.
4. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
5. Finanzmittel stehen dem Beirat nur zur Verfügung, insofern sie von der Mitgliederversammlung speziell für die Arbeit des Beirats bewilligt wurden. Der Beirat ist der Mitgliederversammlung gegenüber über die Verwendung der Gelder Rechenschaft schuldig.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand auf Grund der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist weder unmittelbar noch mittelbar auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. und an den Deutschen Caritasverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.